



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolfhagen

Bauleitplanung der Stadt Wolfhagen;

Bebauungsplan Nr. 76 „Am Renthof“, Gemarkung Wolfhagen-Istha

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 27.08.2026 den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Renthof“ nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 30.09.2026 Az.: 0030-21-061a10.06.28-00007#2026-00003, hat das Regierungspräsidium Kassel den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Renthof“ der Stadt Wolfhagen genehmigt.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung des Bebauungsplans werden hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Am Renthof“ Gemarkung Wolfhagen-Istha, in Kraft.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht gekennzeichnet:



Jeder kann den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Renthof“, Gemarkung Wolfhagen-Istha 1 mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Internet unter <https://wolfhagen.de/amtliche-bekanntmachungen> „Städtebauliche Planung“ aufrufen bzw. bei der Stadtverwaltung Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, Stabsstelle 1 „Stadtentwicklung“, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach bedarf es der fristgemäßen schriftlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile. Diese Schadensersatzansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Wolfhagen, den 09.10.2026

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen
Dr. Scharrer, Bürgermeister